Schulsprengel Mühlbach

AUTONOME PROVINZ BOZEN
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

Deutschsprachiger Schulsprengel
Schulhausplatz 1
39037 Mühlbach

Istituto comprensivo in lingua tedesca
Piazza Scuole 1
39037 Rio di Pusteria

Steuer-Nr. / Cod. fisc. 81006000210
☎ 0472/849795 - 849704
E-Mail: ssp.muehlbach@schule.suedtirol.it
www.schulsprengel-muehlbach.it
ssp.muehlbach@pec.prov.bz.it

„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung des Direktors zum Ankauf von Notebooks
Öffentliche Aufträge

Fortlaufende Nummer: 28 Datum: 12.05.2021

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegendem Kostenvoranschlag angeführten Geräte benötigt werden und deshalb angekauft werden sollen,

hat festgestellt, dass es keine aktive Konvention und keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die gegenständlichen Geräte gibt

hat festgestellt, dass die Unternehmen ACS Data Systems SpA, Systems GmbH und Megabit GmbH um einen Kostenvoranschlag angefragt wurden und diesen auch eingereicht haben

hat festgestellt, dass der günstigte Preis für die Notebooks 3.195,00,00 € + 702,90 € Mwst. = Insgesamt 3.897,90 € beträgt und das Unternehmen ACS Data Systems SpA als Vertragspartner aufgrund einer nach dem Prinzip der Angemessenheit durchgeführten Marktanalyse ausgewählt wurde, innerhalb welcher insgesamt drei Kostenvoranschläge eingeholt wurden, wobei der ausgewählte Vertragspartner, den günstigsten Preis für die Notebooks angeboten hat.

hat festgestellt, dass der Kostenvoranschlag der Firma ACS Data Systems SpA den Erfordernissen der Schule entspricht

hat festgestellt, dass die Vereinbarung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, DURC usw.) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, aufgrund des Artikels 26, Absatz 2 des LG 16/2015 mit dem Unternehmen ACS Data Systems SpA einen Direktauftrag für die Lieferung von 5 Stück Notebooks gemäß beiliegendem Kostenvoranschlag über 3.195,00,00 € + 702,90 € Mwst. = Insgesamt 3.897,90 € abzuschließen.

Die Schulführungskraft
Oswald Lanz
(digital unterzeichnet)